

2042 018

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

EGZPO § 7

Zur Entscheidung der unstatthaften Beschwerde gegen den Beschluß eines bayerischen Oberlandesgerichts im Armenrechtsverfahren ist der Bundesgerichtshof und nicht das Bayerische Oberste Landesgericht berufen, jedenfalls wenn die Beschwerde bei dem Bundesgerichtshof eingelegt ist.

BGH, Beschl. v. 27. November 1967 - III ZB 15/67 - OLG München
LG München]

19

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 15/67

BESCHLUSS

in dem Armenrechtsverfahren

des Oberförsters a.D. Ludwig V [REDACTED],
K[REDACTED]-F[REDACTED], Haus-Nr. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die
Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 27. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hussla und Keßler

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Mai 1967 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht statthaft, da nach § 127 Satz 2 ZPO gegen den Beschluß, durch den das Berufungsgericht das Armenrecht verweigert, keine Beschwerde stattfindet.

Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung über die Beschwerde ungeachtet des Umstandes berufen, daß sich die Beschwerde gegen einen Beschluß eines bayerischen Oberlandesgerichts richtet. § 7 EGZPO, nach dem i.V.m. § 8 EGGVG und Art. 21 des Bay AGGVG vom 17. November 1956 - Bay BS III S. 3 - die Revision und in den Fällen des § 519 b Abs. 2 ZPO die Beschwerde gegen Entscheidungen bayerischer Oberlandesgerichte bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen sind, steht nicht entgegen, da diese Bestimmung eine Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts nur für die genannten Rechtsmittel begründet, dagegen keine Zuständigkeitsbestimmung für die Entscheidung über solche Rechtsmittel enthält, die - wie im vorliegenden Fall - vom Gesetz nicht vorgesehen sind. Es kann dahinstehen, ob dem Bayerischen Obersten Landesgericht darin zu folgen ist, daß in solchen Fällen immer das von dem Beschwerdeführer angegangene Gericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zur Entscheidung über das unstatthafte Rechtsmittel berufen ist (BayObLGZ 1957, 129). Jedenfalls ist - mindestens auch - das angegangene Gericht zuständig, wenn es im Instanzenzug dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist. Diese Voraussetzung liegt im Verhältnis zwischen Bundesgerichtshof als angegangenem Gericht und dem Oberlandesgericht als dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes : 2.133 DM.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Hussla
ist beurlaubt; er ist an
der Leistung der Unterschrift verhindert.

Keßler

Dr. Pagendarm